99604001261000

Für die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen anmelden

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6006889-99604001261000/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99604001261000
Leistungsbezeichnung I	Für die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen anmelden
Leistungsbezeichnung II	Für die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen anmelden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 4Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)
Teaser	Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann seit dem 1. November 2024 gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern durch die Bezeichnung männlich, weiblich, divers ersetzt oder auch ganz gestrichen wird.
Volltext	Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann seit dem 1. November 2024 gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern durch die Bezeichnung männlich, weiblich, divers ersetzt oder auch ganz gestrichen wird. Bevor die eigentliche Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrages abgegeben werden kann, müssen Sie mindestens drei Monate im Voraus eine Anmeldung in dem Standesamt einreichen, in welchem dann auch die spätere Erklärung erfolgt (§ 4 SBGG). Mit der Änderung des Geschlechts sind neue Vornamen zu bestimmen, auch wenn die bisherigen Vornamen dem neu gewählten Geschlecht entsprechen. Folgende Vorgaben sind dabei zu beachten: • Es ist mindestens ein Vorname zu bestimmen. • Im Regelfall können maximal fünf Vornamen bestimmt werden. • Die gewählten Vornamen sollten den Angaben des Geschlechtseintrages entsprechen. • Geschlechtsneutrale Namen können bei allen Geschlechtsangaben gewählt werden.

Modul	Sachverhalt
	• Bei der Geschlechtsangabe divers bzw. ohne Angaben können auch rein männliche oder weibliche Namen bzw. auch eine Mischung aus geschlechtsspezifischen Namen bestimmt werden. Es ist jedoch möglich, sofern die bisher geführten Vornamen dem neuen Geschlechtseintrag entsprechen, die alten Vornamen wieder zu wählen. Es empfiehlt sich bei Fragen zur Wahl eines neuen Vornamens diese im Vorfeld mit dem zuständigen Standesamt zu klären.
Erforderliche Unterlagen	• amtliches Ausweisdokument von Ihnen selbst: eigene Geburtsurkunde, bei fremdsprachigen Dokumenten mit Übersetzung • Zusätzlich bei nicht-deutschen Staatsangehörigen: Nachweis des Aufenthalts (zum Beispiel elektronischer Aufenthaltstitel) • Zusätzlich bei Minderjährigen: amtliche Ausweisdokumente der Eltern • Zusätzlich bei Verheirateten: die eigene Eheurkunde, bei fremdsprachigen Dokumenten mit Übersetzung
Voraussetzungen	Sie können Ihren Geschlechtseintrag ändern, wenn Sie • die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder • ein anerkannter Flüchtling sind oder • ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder • eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen
Kosten	• Anmeldung zur Niederschrift in einem Standesamt: EUR 15,00 • Erklärung: EUR 30,00 • Bescheinigung: EUR 15,00
Verfahrensablauf	Eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erfolgt in drei Schritten: 1. Melden Sie beim Standesamt die geplante Änderung des Geschlechtseintrags an. 2. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nachdem Sie die Änderung des Geschlechtseintrags angemeldet haben, können Sie den neuen Geschlechtseintrag erklären. Die Erklärung muss bei dem Standesamt erfolgen, bei dem auch die Anmeldung erfolgt ist.

Modul	Sachverhalt
	3. Die abgegebene Erklärung wird erst wirksam, wenn diese beim entgegennehmenden Standesamt eingeht. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt: • des Geburtenregisters der Person • des Eheregisters der Person, wenn kein inländisches Geburtenregister vorliegt • des Wohnsitzes bzw. des letzten Wohnsitzes im Inland • Standesamt I von Berlin, wenn sich danach keine Zuständigkeit ergibt. Die Übergabe der Erklärung an das entgegennehmende Standesamt übernimmt das Standesamt, bei dem Sie die Erklärung abgegeben haben. Neue Personenstandsurkunden nach der Erklärung erhalten Sie nur von den Standesämtern Ihres Geburts- oder Eheschließungsortes.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Erfolgt 6 Monate nach einer Anmeldung keine Erklärung, wird die Anmeldung gegenstandslos.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen kann keine erneute Erklärung abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit die Geburtenregister vorgeborener Kinder dem neuen Geschlechtseintrag anzupassen. Wenden Sie sich für eine genauere Beratung an das Standesamt des Geburtsortes Ihrer Kinder.
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	